



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 43/2024/2025

23.10.2024 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.10.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die Vorfälle beim DFB-Vereinspokal-Spiel zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 17.08.2024 und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Hannoveraner Anhänger zu Beginn der 2. Halbzeit (mindestens 10 Rauchtöpfe, 30 Blinker bzw. Bengalische Feuer und fünf Feuerwerksbatterien mit Leuchtspur- und Raketenabschuss mit der Folge einer Spielunterbrechung von ca. 5 Minuten) auf Basis des Strafzumessungsleitfadens eine Geldstrafe von 111.000 € beantragt. Diesem Antrag hat die Hannover 96 GmbH Co. KGaA nicht zugestimmt und die zu Grunde gelegte Anzahl von Blinkern bzw. Bengalos und Feuerwerksbatterien bestritten. Hier seien nur 18 Blinker bzw. Bengalos entzündet und lediglich drei Batterien zum Einsatz gekommen.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus einer Inaugenscheinnahme der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Beispielhaft sei hier auf Videosequenzen unter dem Link: [https://youtu.be/-YPqBUZCFPg?si=kvJ3s\\_-tlQ7m2bDH](https://youtu.be/-YPqBUZCFPg?si=kvJ3s_-tlQ7m2bDH) verwiesen, die entgegen der Einschätzung von Hannover 96 deutlich abgrenz- und bezifferbar zeigen, dass die Hannoveraner Anhänger zu Beginn der 2. Halbzeit neben einer Vielzahl von Rauchtöpfen auch mindestens 30 Bengalos bzw. Blinker entzündet und fünf Feuerwerksbatterien eingesetzt hatten. Erkennbar sind dabei die Zahlen bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren geschätzt und reduziert worden. Der Kontrollausschuss hat sich damit im Antrag ohne Fehler am Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert und die wesentlichen Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt. Das Sportgericht geht aber davon aus, dass diese Störaktionen schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nicht angemessen bewertet werden können. Mit diesen Maßgaben erachtet das Sportgericht für die Vorfälle im Wege einer einheitlichen Bewertung des Gesamtgeschehens außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie unter Berücksichtigung der für und gegen den Verein bzw. seine Anhänger sprechenden Gesichtspunkte im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten von Hannover 96 - die Verhängung einer Geldstrafe von insgesamt 100.000,- € als noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

10.10.2024

**Per E-Mail**

**Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 17.08.2024 in Bielefeld**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 111.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 37.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Hartmann, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

Mit Beginn der 2. Halbzeit wurden im Fanbereich von Hannover 96 eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände (Bengalische Feuer, Blinker, Rauchtöpfe und Raketen) abgebrannt. Ein Teil der Gegenstände flog auf das Spielfeld, sodass das Spiel für ca. fünf Minuten unterbrochen werden musste.

Nach Inaugenscheinnahme von Bild- und Videomaterial durch den Kontrollausschuss geht dieser von mindestens 10 Rauchtöpfen, 30 Blinkern bzw. Bengalischen Feuern und fünf Feuerwerksbatterien, aus denen Leuchtspur und Raketen abgeschossen wurden, aus.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. der Rauchtöpfe und Bengalischen Feuern bzw. Blinkern an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde (hier teilweise auch auf das Spielfeld), beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der 2. Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin insoweit 50.000,- Euro.

Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen 4 und 5 Minuten um 50 %. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 111.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 18.10.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –